



Fanprojekt GC, Heinrichstrasse 65 8005 Zürich

---

## Projekt 2. Chance

### 1. Grundgedanken

Der Zweck des Programms 2. Chance besteht zum einen darin, dass den Anhängerinnen und Anhängern des Grasshopper Clubs Zürich (nachfolgend auch "Fans"), die sich im Rahmen von Spielen des Klubs Verstösse gegen Gesetze, Stadionordnungen oder Verbandsregeln zuschulden kommen lassen, in einem ausgewogenen Verhältnis mit repressiven und integrativen Massnahmen begegnet wird. Zum anderen soll in diesem Programm definiert werden, was zum Stadionverbot führt so wie die Festlegung welche Bedingungen notwendig sind in das Projekt 2. Chance aufgenommen zu werden.

### 2. Recht auf Anhörung

Der Verein GC Zürich will den Fans im Grundsatz ein Recht auf Anhörung gewähren, bevor zufolge Vorkommnisse im Zusammenhang mit einem Heimspiel ein Stadionverbot durch den Klub verhängt wird. Der endgültige Entscheid, ob eine Anhörung durchgeführt wird, fällt der Sicherheitsverantwortliche des Clubs. Auf eine Anhörung kann namentlich verzichtet werden, wenn:

**a.**

aufgrund der beweistechnischen Aufnahme des Ereignisses durch die Polizei und/oder den Stadionsicherheitsdienst der vorgeworfene Sachverhalt unbestritten ist, oder

**b.**

die Polizeibehörden einen ausdrücklichen Antrag auf Verhängung eines Stadionverbots unterbreiten, oder

**c.**

der betroffene Fan nicht innert Frist von 7 Werktagen ab schriftlicher Mitteilung des Stadionverbots schriftlich beim Sicherheitsverantwortlichen von GC Zürich eine Anhörung verlangt. Das Gesuch um Anhörung hat keine aufschiebende Wirkung.

### 3. Grundsätze des Anhörungsverfahrens

Im Anhörungsverfahren wird der Fan vom Sicherheitsverantwortlichen mit dem ihm zur Last gelegten Sachverhalt und dem vorhandenen Beweismaterial konfrontiert. Der Sicherheitsverantwortliche kann unter Abwägung allfälliger Drittinteressen (insb. Schutz von Drittpersonen und Zeugen) entscheiden, auf die Gewährung der Einsichtnahme in das vorhandene Beweismaterial oder Offenlegung der Identität von Zeugen gegenüber der angeschuldigten Person zu verzichten.



Fanprojekt GC, Heinrichstrasse 65 8005 Zürich

---

Der Sicherheitsverantwortliche entscheidet vor der Anhörung, ob neben ihm, der angeschuldigten Person und einer weiteren Person von GC Zürich auch eine Person vom Fanprojekt GC Zürich an der Anhörung teilnehmen soll.

Der Sicherheitsverantwortliche entscheidet nach der Anhörung über die Verhängung eines Stadionverbotes. Der Entscheid wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.

Nach der Verhängung des Stadionverbots kann die betroffene Person nach Erfüllung der Voraussetzungen, beim Sicherheitsverantwortlichen und/oder beim Fanprojekt GC Zürich einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme ins Programm 2. Chance stellen.

#### **4. Entscheidungsinstanz betr. Aufnahme ins Programm 2. Chance**

Sofern der Sicherheitsverantwortliche zusammen mit der Fanprojekt GC Zürich zum Schluss kommt, dass eine mit Stadionverbot belegte, antragstellende Person die Grundvoraussetzungen für einen Antrag auf Aufnahme ins Programm 2. Chance erfüllt, kann die betreffende Person zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden. An diesem Gespräch nimmt neben dem Sicherheitsverantwortlichen eine Vertretung des Fanprojektes GC Zürich teil. Zudem kann ein Vertreter der Klubleitung beratend hinzu gezogen werden. Die Aufnahmegespräche finden zweimal jährlich in der Winter- und Sommersaisonpause statt. Das Fanprojekt GC Zürich hat in diesem Prozess keine Entscheidungskompetenz, sondern nur beratende Funktion.

Im Rahmen des Gesprächs hat die betroffene Person, welche persönlich und alleine am Gespräch teilzunehmen hat, die Möglichkeit, ihre Position darzulegen. Der Entscheid über die Aufnahme ins Programm 2. Chance wird von der Entscheidungsinstanz gefällt. Die betroffene Person ist bei der Beratung und Entscheidungsfindung nicht anwesend. Der Entscheid wird der betroffenen Person eröffnet und auf Wunsch mündlich begründet.

#### **5. Antragsfristen**

Das Stadionverbot muss im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zur Hälfte abgelaufen sein.

Der schriftliche Antrag muss während der vorgängig kommunizierten Frist (im GC Forum) während der Sommer- resp. Winterpause beim Fanprojekt GC Zürich oder beim Sicherheitsverantwortlichen des Clubs eingegangen sein.

#### **6. Durchführung Programm 2. Chance**

Mit dem Programm 2. Chance soll Personen die Möglichkeit gegeben werden, Heimspiele des Grasshopper Club Zürich zu besuchen, obwohl das an sich ausgesprochene Stadionverbot auf nationaler Ebene nach wie vor wirksam in Kraft ist. Das Programm ermöglicht eine vorzeitige,



Fanprojekt GC, Heinrichstrasse 65 8005 Zürich

---

teilweise Re-Integration von Personen in die aktive Fanszene, welche kein Risiko für die Sicherheit im Stadion darstellen.

### **Im Einzelnen wird das Programm 2. Chance wie folgt durchgeführt:**

**a.**

Der Besuch der Heimspiele des GC Zürich ist erlaubt, indem GC Zürich ausdrücklich auf eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch verzichtet.

**b.**

Die teilnehmende Person meldet sich in einem definierten Zeitrahmen vor und/ oder nach dem Heimspiel bei einem Mitarbeitenden von Fanprojekt GC Zürich.

**c.**

Die teilnehmende Person meldet sich in einem definierten Zeitrahmen vor und/ oder nach dem Heimspiel beim Sicherheitsverantwortlichen von GC Zürich.

**d.**

Die teilnehmende Person wird während des Programms durch die Mitarbeitenden von Fanprojekt GC Zürich begleitet. Das Fanprojekt GC Zürich erstattet über den Programmverlauf je teilnehmende Person einen kurzen, halbjährlichen Bericht an den Sicherheitsverantwortlichen.

### **7. Rechte und Pflichten der teilnehmenden Person**

Von der teilnehmenden Person wird während des Programms 2. Chance kooperatives Verhalten verlangt. So ist sie verpflichtet gegenüber dem Sicherheitsverantwortlichen und dem Fanprojekt GC Zürich wahrheitsgetreu über ihr Verhalten vor, während und nach den Heimspielen Auskunft zu erteilen. Jedes gesetzwidrige Verhalten, das im Zusammenhang mit Fussballspielen von GC Zürich steht, und jeder Verstoss gegen die Stadionordnung führen automatisch zu einem Abbruch des Programms.

### **8. Erfolg / Fortsetzung / Abbruch des Programms 2. Chance**

Frühestens nach sechs Monaten befindet die Entscheidungsinstanz aufgrund des Programmverlaufs über das weitere Vorgehen:

**a.**

Erfolg des Programms: Das Programm wird im Einzelfall als so erfolgreich beurteilt, dass GC Zürich bei der SFL eine Aufhebung des Stadionverbots beantragen kann. Ist das Stadionverbot von einem anderen Verein ausgesprochen worden, setzt sich GC Zürich für eine Aufhebung ein.



Fanprojekt GC, Heinrichstrasse 65 8005 Zürich

---

**b.**

Positiver Verlauf des Programms: Das Programm 2. Chance wird fortgesetzt und nach weiteren 6 Monaten erfolgt eine Neubeurteilung.

**c.**

Die Entscheidungsinstanz kann bei Ereignissen, welche eine Fortführung des Programms 2. Chance mit der teilnehmenden Person als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, jederzeit eine sofortige Aufhebung verlangen und nach Anhörung der Fanprojekt GC Zürich den Abbruch verfügen. Der Vertreter der Klubleitung von GC Zürich sowie die Sicherheitskräfte des Stadionsdienstes und die Stadtpolizei Zürich sind umgehend über den Programmabbruch vom Entscheidungsgremium zu orientieren.

## **9. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2011 in Kraft.

Dieses Reglement wurde zum 01. Juni 2013 aktualisiert und tritt diesem Datum rückwirkend in Kraft. Stadionverbote die vor dem 01. Juni 2013 ausgesprochen werden noch nach alten Reglement beurteilt.